



Altstadtfreunde Günzburg e.V.
Marktplatz 43
89312 Günzburg
Telefon 08221/21909
info@altstadtfreunde-guenzburg.de
www.altstadtfreunde-guenzburg.de
Sparkasse Günzburg-Krumbach
IBAN: DE84720518400240006601
BIC: BYLADEM1GZK
Steuernummer: 151 107 00358

Satzung der Altstadtfreunde Günzburg

Präambel

In einer Zeit allgemeinen Umdenkens, was den Wert historischer Stadtkerne betrifft, möchten wir die Stadt Günzburg unterstützen und uns für die Erhaltung, Verschönerung und Belebung der Altstadt einsetzen.

Unser Ziel ist, alte Baudenkmäler zu erhalten und Anregung zu baulichen und kulturellen Aktivitäten zu geben. Um die reizvolle Günzburger Altstadt als Wohn- Lebens- und Freizeitraum aufzuwerten.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Altstadtfreunde Günzburg“. Er hat seinen Sitz in Günzburg, Marktplatz 43 (Unteres Tor). Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- Die Aufgabe des Vereins „Altstadtfreunde Günzburg „ ist, im Rahmen des Nutzungsvertrages der Stadt Günzburg das „Untere Tor“ als eine Begegnungsstätte für Jung und Alt zur Verfügung zu stellen.
- Weiterhin bezweckt der Verein „Altstadtfreunde Günzburg“ im Rahmen seiner Möglichkeiten sich für Erhaltenswertes, Förderungswürdiges und für kulturelle Aktivitäten, vor allem im Altstadtbereich Günzburg, einzusetzen. Es sollen Initiativen zur baulichen und kulturellen Aufwertung der Günzburger Altstadt und zur Förderung des Geschichtsbewusstseins ergriffen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittel des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:

- Beiträge der Mitglieder
- Spenden und Vermächtnisse
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln und Stiftungen
- Erlöse aus Veranstaltungen

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen jährlichen Beitrag leistet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind jährlich (fällig im 1. Halbjahr) zu entrichten, die Zahlung erfolgt per Lastschriftinzug. Die Aufnahme geschieht durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand.

- Die Mitgliedschaft endet:
- durch den Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung aus der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vereinsvorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Das Mitglied ist entsprechend zu unterrichten. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet. Das Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Zu a)

Der Verein setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Vorsitzenden
- bis zu zwei Stellvertretern
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- zwei bis drei Beisitzer

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt insgesamt, auch wenn seine Amtszeit vorher abgelaufen ist, bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit bestellen.

Dies gilt nicht für vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

Aufgaben der Vorstandschaft:

- Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Präambel und des § 2 (Zweck des Vereins). Er trifft sich mindestens zu vier Vorstandssitzungen pro Jahr.
- Der Vereinsvorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen.
- Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- Der Vorstand bedarf zu seiner Beschlussfähigkeit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
- Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verantwortlich.
- Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Vorsitzenden leitet einer der Stellvertreter die Geschäfte.
- Der Vorsitzende kann sachkundige Mitglieder und Gäste zu den Vorstandssitzungen einladen.
- Vereinsintern gilt: Bei Einzelausgaben von mehr als 1.000 Euro bedarf die Geschäftsführung des Vorsitzenden mindestens der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.
- Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und die Konten des Vereins.
- Er hat ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.
- Zahlungen für Vereinszwecke nimmt er nach Absprache mit dem Vereinsvorsitzenden vor.
- Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Sitzungen der Vorstandsschaft.
- Sie sind von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Zu b)

- Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung und lädt mindestens drei Wochen vorher ein.
- Die Mitglieder können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb 6 Wochen verlangen.
- Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens 10% der Mitglieder.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
- Beschlussfassung über Jahres- und Kassenbericht
- Entlastung des Vorstandes

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 6 Satzungsänderung

- Anträge auf Änderungen der Vereinssatzung können nur vom Vorstand oder mindestens 10 Vereinsmitgliedern eingebracht werden.
- Der Gegenstand der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten und den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 7 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck fristgerecht einberufenen „außerordentlichen Mitgliederversammlung“ und nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Günzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und denkmalpflegerische Zwecke zu verwenden hat.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.03.2011 beschlossen.

Der § 8 Satz 2, geändert in der Mitgliederversammlung, vom 22.04.2015

gezeichnet



Christine Gorzitze
Vorsitzende

Günzburg, den 22.04.2015